

Stadt Cottbus / Chosebuz

Stadtverordnetenversammlung

Präambel

Aufgrund des § 37 Abs. 4 und 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung vom 10. 10. 2001 (GVBl. I S. 154), in der jeweils geltenden Fassung, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus in ihrer Tagung am 31. 05. 2006 nachfolgende 2. Änderungssatzung zur Aufwandsentschädigungssatzung der Stadtverordnetenversammlung Cottbus beschlossen.

2. Änderungssatzung zur Satzung

über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen für Stadtverordnete, sachkundige Einwohnerinnen/Einwohner und Ortsbeiräte

- Aufwandsentschädigungssatzung der Stadtverordnetenversammlung
Cottbus -

§ 1 Zu § 4 Zusätzliche Aufwandsentschädigungen

Der Abs. 1 wird durch einen 2. Satz ergänzt und lautet nunmehr wie folgt:

- (1) Die Vorsitzende/Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung erhält monatlich eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 720,- €.
Die 1. bzw. 2. Stellvertreterin/Der 1. bzw. 2. Stellvertreter der/des Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung erhält bei einer Vertretung von mehr als 1 Monat einen Anteil an der Entschädigung in Höhe von 50 Prozent.

§ 2 Inkrafttreten

Die 2. Änderungssatzung tritt nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Cottbus, den

Karin Rätzel
Oberbürgermeisterin
der Stadt Cottbus